



## Ein schwungvolles Neujahrskonzert

Am **28. JANUAR** spielt das **SALON-STREICHORCHESTER DRESDEN** im Thomas-Müntzer-Haus Oschatz auf

**OSCHATZ.** Beim Neujahrskonzert in der Oschatzer Stadthalle präsentiert das Salon-Streichorchester Dresden am **Sonntag, 28. Januar 2024, ab 16 Uhr** das neue Programm „TEMPO, TEMPO – von Filmmusik bis Walzer“.

Lassen Sie sich entführen auf eine musikalische Reise durch die Filmmusik bis zum Walzer. Von jedem Genre hören Sie neben den großen Klassikern auch weniger bekannte aber nicht

weniger reizvolle Stücke. Freuen Sie sich auf einen stimmungsvollen Jahresbeginn und „Tempo, Tempo“.

**Sichern Sie sich jetzt Ihre Eintrittskarten für das Neujahrskonzert. Eintrittskarten sind im Vorverkauf in der Oschatz-Information (Neumarkt 2), in allen bekannten CTS-Eventim Vorverkaufsstellen, unter www.eventim.de sowie an der Tageskasse erhältlich.**



**Zum Neujahrskonzert spielt am 28. Januar 2024 das Salon-Streichorchester Dresden im Thomas-Müntzer-Haus auf.** Foto: PF

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2023 mit Beschluss Nr. 2023-117 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Große Kreisstadt Oschatz erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Abgabenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Großen Kreisstadt Oschatz bleiben hiervon unberührt.

(3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die folgenden in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwVG) finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung:

#### § 2 SächsVwVG Begriffsbestimmungen

#### § 3 Abs. 4 bis 6 SächsVwVG Verwaltungskostenpflicht

#### § 4 Abs. 2, 3 und 5 SächsVwVG Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr

#### § 6 SächsVwVG Rahmengebühren

#### § 7 SächsVwVG Verwaltungskosten in besonderen Fällen

#### § 8 SächsVwVG Verwaltungsgebühren im Rechtsbehelfsverfahren

#### § 9 SächsVwVG Verwaltungskostenschuldner

#### § 11 SächsVwVG Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

#### § 12 SächsVwVG Persönliche Verwaltungskostenfreiheit

#### § 13 SächsVwVG Auslagen

#### § 15 SächsVwVG Entstehung des Verwaltungsanspruchs

#### § 16 SächsVwVG Verwaltungskostenvorschuss

#### § 17 Abs. 1 bis 3 und 5 SächsVwVG Verwaltungs-kostenfestsetzung

#### § 18 SächsVwVG Fälligkeit der Verwaltungskosten

#### § 19 SächsVwVG Zurückbehaltungsrecht

#### § 20 SächsVwVG Reihenfolge der Tilgungen

#### § 22 SächsVwVG Säumniszuschläge

#### § 23 SächsVwVG Zahlungsverjährung

#### § 2 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe

(1) Die verwaltungsgebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzuordnen ist. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.

(3) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch dann, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

(4) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 10,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro erhoben.

(5) Die Kostenfestsetzung inner-

halb der Rahmengebühr bemisst sich nach dem Stundensatz.

(6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zusätzlich der Umsatzsteuer erhoben.

(7) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### § 3 Auslagen

(1) Als Auslagen der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Übersetzern, Dolmetschern und sonstigen Personen zustehen;
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschrift und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Aufwendungen, die anderen Behörden oder anderen Personen für die Tätigkeit zustehen; Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

#### § 4 Nichterhebung, Gebührenfreiheit

Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenfreiheit findet neben den §§ 11 und 12 SächsVwVG auch § 64 SGB X entsprechend Anwendung.

#### § 5 Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit

dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingeleitet, ist eine Gebühr von mindestens 10,00 Euro und maximal 5000,00 Euro zu erheben.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 10,00 EUR. Wurde die sachliche Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

(3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

(4) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben. Hat ein Rechtsbehelf zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben.

#### § 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gilt das Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKom-HVO), entsprechend.

#### § 7 Zuwiderhandlungen

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben nicht wahrheitsgemäß oder vollständig macht oder die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nicht beibringt

und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Oschatz, zuletzt geändert am 27.05.2004, außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Oschatz, den 24.11.2023  
David Schmidt  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehenden vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Kostenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 23.11.2023

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
0	Aufwand für Verwaltungstätigkeit: Stundensatz zur Berechnung nach Einstufung des/der Beschäftigten	Einstiegsstufe 1.1 – 44,61 EUR Einstiegsstufe 1.2 – 55,75 EUR Einstiegsstufe 2.1 – 67,36 EUR Mindestens 10,00 EUR außer bei abweichender Regelung
1	Allgemeines (Die Gebühren anderer Gruppen gehen diesen Gebühren vor.)	
1.1	Anordnungen für den Einzelfall	10,00 – 500,00 EUR
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	- von Abschriften, Kopien und dgl.	je angefangene Seite 0,50 EUR mindestens 5,00 EUR
1.2.2	- von Unterschriften, Handzeichen und dgl.	5,00 EUR
1.3	Ertelung einer Bescheinigung, z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 111 AO	10,00 EUR – 50,00 EUR
1.4	Akteneinsicht	
1.4.1	- in Akten und Büchern, solange diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, je Akte und Buch	1,00 EUR mindestens 10,00 EUR
1.4.2	- in Akten und Büchern, solange diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird in Form einer (postalischen) Überlassung, je Akte und Buch	10,00 EUR
1.5	Fristverlängerung	
1.5.1	- wenn der Fristablauf einen neuen Antrag erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der ursprünglichen Gebühr mindestens 10,00 EUR
1.5.2	- in sonstigen Fällen	10,00 – 25,00 EUR
1.6	Ertelung einer Zweitschrift	
1.6.1		1/10 bis 1/2 Gebühr der Erstschrift mindestens 10,00 EUR
1.6.2	- bei gebührenfreier Erstschrift	0,75 EUR je angefangene Seite mindestens 10,00 EUR
1.7	Anfertigung von Niederschriften, Aufstellungen und dgl. mit Ausnahme von Rechtsbehelfen	
	- je angefangene Seite	10,00 EUR
1.8	Kopien von Schriftstücken	
1.8.1	a) lose Blätter allgemein	
1.8.1.1	- Format A4	0,50 EUR
1.8.1.2	- Format A3	1,00 EUR
1.8.2	b) gebundene bzw. geheftete Vorlagen	
1.8.2.1	- Format A4	2,50 EUR
1.8.2.2	- Format A5	5,00 EUR
1.9	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Ordnungen, Plänen, Verzeichnissen, Listen)	
	je Stück	5,00 EUR
1.10	Kopie Abgabenbescheid	10,00 EUR
1.11	schriftliche Auskünfte einschließlich Vorarbeiten, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	nach Position 0
1.12	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder	
1.12.1	- bei Sachen	2 % des Wertes, mind. 5,00 EUR zusätzlicher entstandener Aufwand nach Position 0
1.12.2	- bei Tieren	mind. die nachweislich entstandenen Kosten für Tierarzt, Unterbringung, Verpflegung und Transport, zusätzlicher entstandener Aufwand nach Position 0
Im Rahmen des Verwaltungsermessens und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann bei Fundsachen von geringem Wert auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.		
1.13	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 S. 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 – 180,00 EUR
1.14	Festsatzung und Anwendung von Zwangsmitteln	40,00 – 1.000,00 EUR
2	Finanzverwaltung	
2.1	Mahnung	8,00 – 40,00 EUR
2.2	Vollstreckungsankündigung	8,00 – 40,00 EUR
2.3	Säumniszuschläge	gemäß § 24 AO
3	öffentliche Ordnung	
3.1	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 – 250,00 EUR
3.2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen aus Kommunalrecht der Großen Kreisstadt Oschatz	10,00 – 500,00 EUR
3.2.1	Erlaubnis nachträglicher Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	10,00 – 250,00 EUR
3.2.2	Verlängerung einer Erlaubnis, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Erlaubnis erforderlich macht	1/4 der für die Grunderlaubnis festgesetzten Gebühr
3.2.3	Erweiterung oder Änderung einer bestehenden Erlaubnis	1/2 der für die Grunderlaubnis festgesetzten Gebühr
3.2.4	Erlaubnis für Wahlwerbung	kostenfrei
3.2.5	Einschränkung oder Untersagung einer erlaubnisfreien Sondernutzung	12,50 – 25,00 EUR
3.2.6	Erstattung oder Erlassung der Sondernutzungsgebühr	5,00 EUR
3.2.7	Amtshandlungen im Rahmen unerlaubt ausübter Sondernutzungen (auch soweit eine Sondernutzung nicht vom erlassenen Bescheid gedeckt ist)	50,00 – 250,00 EUR
4	Marktwesen	
4.1	Zuweisung, Ausnahmebewilligung oder deren Zurücknahme, nachträgliche Auflagen	10,00 – 50,00 EUR
5	Bauverwaltung	
5.1	Ertelung eines Negativzeugnisses gemäß § 24 BauGB	30,00 EUR
5.2	Hausnummernvergabe	15,00 EUR
6	weitere Amtshandlungen	
6.1	Genehmigung zum Führen des gemeindlichen Wappens bzw. der gemeindlichen Flagge	50,00 EUR

### Impressum

**Herausgeber**  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

**Erscheinungsweise**  
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“.

Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Anzeigen**  
Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61,  
Telefax: 03435 9768 69,  
E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de

**Verantwortlich**  
für den amtlichen Teil und die Redaktion:  
Stadt Oschatz, Anja Seidel,  
Telefon: 03435 970 275,  
E-Mail: presse@oschatz.org

**Herstellung/Vertrieb/Anzeigen**  
Leipzig Media GmbH,  
Peterssteinweg 19,  
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 16. Januar 2024.

### Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



<b>Meißen</b>	Nossener Straße 38	03521/452077
<b>Krematorium Durchwahl</b>		453139
<b>Nossen</b>	Bahnhofstraße 15	035242/71006
<b>Weinböhla</b>	Hauptstraße 15	035243/32963
<b>Großhain</b>	Neumarkt 15	03522/509101
<b>Riesa</b>	Stendaler Straße 20	03525/737330
<b>Radebeul</b>	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft